



Gemeinde Rhäzüns

Steuergesetz

Steuergesetz der Gemeinde Rhäzüns

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Rhäzüns erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

Art. 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9 Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 %.

Art. 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 14 Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 15 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr;
- b) die Geschäftsleitung bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr
- c) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16

Die Gemeinde Rhäzüns wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 12. Februar 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- ³ Die Teilrevision von Art. 15 des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ⁴ Die Teilrevision von Art. 1 und 9 sowie die Aufhebung von Art 6. Art. 7, Art. 8 und Art. 10. des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeindevorstand Rhäzüns

Reto Loeffle, Präsident

Adriano Jenal, Kanzlist